

Regierungsvorlage

Bundesgesetz vom XXXXXXXXX, mit dem das Staatsbürgerschaftsgesetz 1985 geändert wird (Staatsbürgerschaftsgesetz-Novelle 1986)

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Staatsbürgerschaftsgesetz 1985, BGBl. Nr. 311, wird wie folgt geändert:

1. § 47 hat zu lauten:

„§ 47. (1) Gemeinden, die zu einem Standesamtsverband vereinigt sind (§ 60 des Personenstandsgesetzes), bilden kraft Gesetzes zur Durchführung der in den §§ 41, 49 bis 52 und 53 Z 5 genannten Aufgaben einen Gemeindeverband.

(2) Sitz des Gemeindeverbandes ist jene Gemeinde, in der der Standesamtsverband seinen Sitz hat.

(3) Der Gemeindeverband führt die Bezeichnung „Staatsbürgerschaftsverband“; ihr ist jener Zusatz beizufügen, mit dem auch der Standesamtsverband näher bezeichnet wird.“

2. § 48 Abs. 4 hat zu lauten:

„(4) Über Streitigkeiten, die sich auf Ersatzansprüche nach Abs. 1 beziehen, entscheidet die Landesregierung.“

Artikel II

Übergangsbestimmung

Artikel I § 1 des Staatsbürgerschafts-Übergangsrechts 1985 wird wie folgt geändert:

Der Einleitungssatz des Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Die Erklärung ist bis 31. Dezember 1988 schriftlich bei der nach § 39 des Staatsbürgerschaftsgesetzes 1985 zuständigen Behörde abzugeben.“

Artikel III

Inkrafttreten

Dieses Bundesgesetz tritt in Kraft:

1. hinsichtlich des Art. I mit 1. Jänner 1987;
2. hinsichtlich des Art. II mit 1. September 1986.

Artikel IV

Vollziehung

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes sind betraut:

1. soweit sie dem Bund zukommt, der Bundesminister für Inneres;
2. soweit sie dem Land zukommt, die Landesregierung.

VORBLATT

Problem:

1. Durch die Novelle zum Bundes-Verfassungsgesetz, BGBl. Nr. 490/1984, wurde die Organisation der Gemeindeverbände in die Gesetzgebungskompetenz der Länder übertragen. Im Bereich des Staatsbürgerschaftsrechts sind als solche Gemeindeverbände die „Staatsbürgerschaftsverbände“ eingerichtet. Die sich auf sie beziehenden Bestimmungen enthalten auch Organisationsvorschriften.

2. Durch die Staatsbürgerschaftsgesetz-Novelle 1983 wurde den ehelichen Kindern österreichischer Mütter, die auf Grund der früheren Rechtslage die österreichische Staatsbürgerschaft nicht erwarben, bzw. jenen Kindern, die die mit der Geburt erworbene österreichische Staatsbürgerschaft infolge Legitimation verloren haben, unter bestimmten Voraussetzungen die befristete Möglichkeit eingeräumt, die Staatsbürgerschaft bevorzugt zu erlangen. Die hierfür vorgesehene Dreijahresfrist läuft mit 1. September 1986 ab; um Härtefälle zu vermeiden, erscheint eine Verlängerung dieser Frist geboten.

Ziel:

1. Anpassung des Staatsbürgerschaftsgesetzes an die durch die Novelle zum Bundes-Verfassungsgesetz, BGBl. Nr. 490/1984, geänderte Verfassungslage.

2. Verlängerung des zeitlichen Geltungsbereichs des Art. I Staatsbürgerschafts-Übergangsrecht 1985.

Inhalt:

1. Aufhebung der die Staatsbürgerschaftsverbände betreffenden Organisationsvorschriften durch Änderung der §§ 47 und 48 StbG.

2. Verlängerung des zeitlichen Geltungsbereichs des Art. I Staatsbürgerschafts-Übergangsrecht 1985.

Alternative:

Keine.

Kosten:

Keine über das derzeitige Ausmaß hinausgehenden Kosten.

Erläuterungen

A. Allgemeiner Teil

I.

1. Durch die Novelle zum Bundes-Verfassungsgesetz, BGBl. Nr. 490/1984, wurde die Organisation der Gemeindeverbände in die Gesetzgebungskompetenz der Länder übertragen.

Im Bereich des Staatsbürgerschaftsrechts sind als solche Gemeindeverbände die „Staatsbürgerschaftsverbände“ eingerichtet. Jene Bestimmungen des Staatsbürgerschaftsgesetzes, die ihre Organisation betreffen, sind daher aufzuheben.

2. Durch die am 1. September 1983 in Kraft getretene Staatsbürgerschaftsgesetz-Novelle 1983, BGBl. Nr. 170, wurde den vor diesem Zeitpunkt geborenen ehelichen Kindern österreichischer Mütter, die auf Grund der früheren Rechtslage mit der Geburt die österreichische Staatsbürgerschaft der Mutter nicht erwerben konnten, bzw. jenen Kindern, die die mit der Geburt erworbene österreichische Staatsbürgerschaft infolge Legitimation verloren haben, unter bestimmten Voraussetzungen die befristete Möglichkeit eingeräumt, die österreichische Staatsbürgerschaft bevorzugt zu erwerben.

Die Frist läuft mit 1. September 1986 ab und soll, um Härtefälle zu vermeiden, verlängert werden.

II.

Die Auswirkungen der Novelle werden keinen über das derzeitige Ausmaß hinausgehenden Aufwand erfordern.

III.

Die Zuständigkeit des Bundes zur Erlassung dieses Gesetzes gründet sich auf Art. 11 Abs. 1 Z 1 B-VG.

B. Besonderer Teil

Zu Art. I Z 1 (§ 47):

Das Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929 ordnet in dem durch Art. I Z 15 der Novelle zum Bundes-Verfassungsgesetz, BGBl. Nr. 490/1984, eingefügten Art. 116 a Abs. 4 an, daß die Organisation der Gemeindeverbände durch die Landesgesetzgebung zu regeln sei. Für die

Besorgung bestimmter Aufgaben auf dem Gebiet des Staatsbürgerschaftsrechts sind Gemeindeverbände eingerichtet. § 47 Abs. 1 sieht vor, daß die im Bereich des Personenstandsgesetzes, BGBl. Nr. 60/1983, eingerichteten Standesamtsverbände kraft Gesetzes Gemeindeverbände zur Durchführung bestimmter staatsbürgerschaftsrechtlicher Aufgaben bilden. § 47 Abs. 1 bedeutet keine inhaltliche Änderung, sondern stellt lediglich in seinem Wortlaut auf das Personenstandsgesetz ab.

Die bisherigen Abs. 2 und 3 enthalten Organisationsvorschriften und haben deshalb zu entfallen.

Das derzeit geltende Recht trifft keine ausdrückliche Aussage über den Sitz des Staatsbürgerschaftsverbandes. Wo sich der Verbandsitz befindet, soll nun ausdrücklich festgelegt werden. Sitz des Staatsbürgerschaftsverbandes soll — wie im Regelfall auch schon bisher — stets jene Gemeinde sein, in der auch der Standesamtsverband seinen Sitz hat.

Abs. 3 regelt — wie bisher Abs. 4 — die Bezeichnung des Gemeindeverbandes. Da der Staatsbürgerschaftsverband auch sonst an die Einrichtung des Standesamtsverbandes anknüpft, soll sichergestellt werden, daß die beiden Verbände auch in ihrer Bezeichnung stets übereinstimmen.

Zu Art. I Z 2 (§ 48 Abs. 4):

Die Regelung über die Umlage der vom Staatsbürgerschaftsverband selbst zu tragenden Kosten auf die verbandsangehörigen Gemeinden (bisher § 47 Abs. 2 lit. b und Abs. 3) obliegt nunmehr, weil es sich hierbei um eine Angelegenheit der Verbandsorganisation handelt, dem Landesgesetzgeber. Bestimmungen über allfällige Rechtsmittel gegen Entscheidungen betreffend die Umlage sind daher vom Landesgesetzgeber zu erlassen. Die Bestimmung, wonach die Landesregierung über Berufungen der Gemeinden gegen Entscheidungen des Verbandsausschusses entscheidet, ist deshalb aus dem Gesetzestext zu eliminieren.

Zu Art. II:

Art. I § 1 des Staatsbürgerschafts-Übergangsrechts 1985 (vor der Wiederverlautbarung des Staatsbürgerschaftsgesetzes Art. II der Staatsbürgerschaftsgesetzes)

gerschaftsgesetz-Novelle 1983) räumt den ehelichen Kindern österreichischer Mütter, die zufolge der früheren Rechtslage nicht mit der Geburt die österreichische Staatsbürgerschaft erwarben, bzw. jenen Kindern, die die mit der Geburt erworbene österreichische Staatsbürgerschaft infolge Legitimation verloren haben, unter bestimmten Voraussetzungen die befristete Möglichkeit ein, die Staatsbürgerschaft bevorzugt zu erlangen. Die für diesen Staatsbürgerschaftserwerb vorgesehene Dreijahresfrist läuft mit 1. September 1986 ab. Da nicht ausgeschlossen werden kann, daß einer Reihe im Ausland lebender Österreicherinnen, deren Kinder für diesen Staatsbürgerschaftserwerb in Frage kommen, die Bestimmung unbekannt geblieben ist, soll die Frist verlängert werden, um Härtefälle möglichst zu vermeiden.

Aus Gründen der Rechtssicherheit soll das Ende der Frist mit einem bestimmten Datum bezeichnet werden.

Zu Art. III:

1. Nach Art. III der Novelle zum Bundes-Verfassungsgesetz, BGBl. Nr. 490/1984, sind die Landesgesetze über die Organisation der Gemeindeverbände bis spätestens 31. Dezember 1986 zu erlassen und mit diesem Tag in Kraft zu setzen. Die geänderten Bestimmungen über die Staatsbürgerschaftsverbände sollen mit 1. Jänner 1987 in Kraft treten.

2. Die Frist für den Erwerb der Staatsbürgerschaft nach Art. I des Staatsbürgerschafts-Übergangsrechts 1985 endet mit 1. September 1986; mit diesem Tag soll die Neuregelung in Kraft gesetzt werden.

Gegenüberstellung

Geltende Fassung

§ 47. (1) Gemeinden, die zur Besorgung von Personenzustandangelegenheiten zusammengeschlossen sind, bilden kraft Gesetzes zur Durchführung der in den §§ 41, 49 bis 52 und 53 Z 5 genannten Aufgaben einen Gemeindeverband.

(2) Organe des Gemeindeverbandes sind:

- a) der Leiter, das ist der Bürgermeister, der die Personenzustandangelegenheiten der zusammenzuschlossenen Gemeinden nach den personenzustandrechtlichen Vorschriften zu besorgen hat; ihm obliegt die Durchführung der Verbandsaufgaben, soweit hierfür nicht der Verbandsausschuß zuständig ist;
- b) der Verbandsausschuß, das ist die Vollversammlung der Bürgermeister der verbandsangehörigen Gemeinden; ihm obliegt die Entscheidung über die Feststellung und Aufteilung der Kosten gemäß Abs. 3. Er faßt seine Beschlüsse mit Stimmensmehrheit.

(3) Die dem Gemeindeverband aus der Besorgung seiner Aufgaben erwachsenen Kosten sind, soweit sie nicht nach § 48 vom Land ersetzt werden, auf die verbandsangehörigen Gemeinden nach Maßgabe ihrer Einwohnerzahl aufzuteilen.

(4) Der Gemeindeverband führt die Bezeichnung „Staatsbürgerschaftsverband“; dieser Bezeichnung ist der Name jener Gemeinde beizufügen, deren Bürgermeister den Verband leitet.

§ 48.

(4) Über Streitigkeiten, die sich auf Ersatzansprüche nach Abs. 1 beziehen, sowie über Besetzungen der Gemeinden gegen Entscheidungen des Verbandsausschusses entscheidet die Landesregierung.

Neue Fassung

§ 47. (1) Gemeinden, die zu einem Staatsratsratsverband vereinigt sind (§ 60 des Personenzustandgesetzes), bilden kraft Gesetzes zur Durchführung der in den §§ 41, 49 bis 52 und 53 Z 5 genannten Aufgaben einen Gemeindeverband.

(2) Sitz des Gemeindeverbandes ist jene Gemeinde, in der der Staatsratsratsverband seinen Sitz hat.

(3) Der Gemeindeverband führt die Bezeichnung „Staatsbürgerschaftsverband“; ihr ist jener Zusatz beizufügen, mit dem auch der Staatsratsratsverband näher bezeichnet wird.

§ 48.

(4) Über Streitigkeiten, die sich auf Ersatzansprüche nach Abs. 1 beziehen, entscheidet die Landesregierung.

Artikel I Staatsbürgerschafts-Übergangsrecht 1985

§ 1.

(2) Die Erklärung ist innerhalb von drei Jahren ab dem 1. September 1983 schriftlich bei der nach § 39 des Staatsbürgerschaftsgesetzes 1985 zuständigen Behörde abzugeben.